

4940

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr 41/2011
betreffend Departementsübergreifende Koordination
der staatlich geförderten Weiterbildungsmassnahmen
im Bereich der Grundkompetenzen Erwachsener**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 3. Oktober 2012,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 41/2011 betreffend Departementsübergreifende Koordination der staatlich geförderten Weiterbildungsmassnahmen im Bereich der Grundkompetenzen Erwachsener wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 30. Mai 2011 folgendes von Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, sowie den Kantonsräten Dieter Kläy, Winterthur, und Ralf Margreiter, Zürich, am 7. Februar 2011 eingereichte und von den Kantonsräten Werner Scherrer, Bülach, und Ralf Margreiter, Zürich, wieder aufgenommene Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, die departementsübergreifende Koordination der staatlich unterstützten Weiterbildungsmassnahmen für Erwachsene im Bereich der Förderung von Grundkompetenzen sicherzustellen.

*Bericht des Regierungsrates:***A. Ausgangslage**

Sowohl auf nationaler als auch auf kantonaler Ebene bestehen für staatlich unterstützte Weiterbildungsmassnahmen unterschiedliche gesetzliche Grundlagen. Allein auf Bundesebene sind in rund 50 Gesetzen Bestimmungen zu Weiterbildungsmassnahmen enthalten. Diese Massnahmen sind auf unterschiedliche Bereiche und Zielgruppen ausgerichtet.

Grundkompetenzen werden in der Regel während der obligatorischen Schulzeit erworben; sie bilden die Voraussetzung für eine Beteiligung an der Gesellschaft und am Erwerbsleben. Der Erwerb von Kompetenzen im Erwachsenenalter im Rahmen der Weiterbildung ist individuell und auf unterschiedliche Lebenssituationen bezogen. Bei der Ausgestaltung von Angeboten zur Vermittlung von Grundkompetenzen an Erwachsene müssen die jeweilige Ausgangslage, die Zielsetzung, der Förderschwerpunkt und das Vorwissen berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wird deren Erwerb durch verschiedene nationale und kantonale Gesetze geregelt. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 (AVIG, SR 837.0) ist beispielsweise auf eine rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt ausgerichtet. Massnahmen in diesem Bereich sind z. B. Informatikbasiskurse im Bereich der Arbeitslosenversicherung. Die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen und Massnahmen im Bereich der Weiterbildung wurden vom Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 176/2009 betreffend Koordination der staatlich finanzierten Weiterbildungsmassnahmen ausführlich dargelegt.

B. Bundesgesetz über die Weiterbildung

Aufgrund der gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung soll die Förderung der Grundkompetenzen neu in einem nationalen Weiterbildungsgesetz (WeBiG) geregelt werden. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement führte dazu ein Vernehmlassungsverfahren durch. Mit Beschluss vom 4. April 2012 hat der Regierungsrat zum Entwurf des WeBiG Stellung genommen (vgl. RRB Nr. 351/2012). Dieses Gesetz soll mit Ausnahme für die Grundkompetenzen keine Förderatbestände enthalten. Im Entwurf stützt sich die Umschreibung der Grundkompetenzen auf grundlegende Kenntnisse in folgenden Bereichen: Lesen und Schreiben, Alltagsmathematik, Anwendung von Infor-

mations- und Kommunikationstechnologien sowie Grundkenntnisse zu den wichtigsten Rechten und Pflichten. Das WeBiG hält ferner Grundsätze hinsichtlich Verantwortung, Qualitätssicherung und -entwicklung, Anrechenbarkeit und Wettbewerb fest.

C. Departementsübergreifende Koordination

In Bereichen, in denen sich eine thematische Koordination als nötig erweist, erfolgt diese zwischen den betroffenen Direktionen. Weiterbildungsmassnahmen im Bereich der Integration von Migrantinnen und Migranten betreffen beispielsweise mehrere Direktionen. Die Fachstelle für Integrationsfragen hat deshalb 2007 einen sogenannten runden Tisch eingeführt, um die direktionsübergreifende Zusammenarbeit und Kommunikation zu vereinfachen. Die Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf die Verwendung der Flüchtlingspauschalen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1105 vom 14. September 2011 die Direktion der Justiz und des Innern beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion und der Sicherheitsdirektion eine kantonale Integrationsstrategie und ein kantonales Integrationsprogramm zu erarbeiten und dem Regierungsrat zur Festsetzung zu unterbreiten. Im Rahmen eines kantonalen Integrationsprogramms können, je nach strategischer Ausrichtung, Massnahmen zur Förderung der Grundkompetenzen im Bereich der Integration von Migrantinnen und Migranten beschrieben werden.

Ein weiteres Beispiel für eine eingeführte und gut funktionierende Zusammenarbeit ist die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (iiz), die der Regierungsrat nach einer mehrjährigen Erprobung festgelegt hat (vgl. RRB Nr. 438/2011). Dabei konzentrieren sich die Bemühungen um eine verbesserte Zusammenarbeit auf die Bereiche der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung, der Sozialhilfe und der öffentlichen Berufsberatung.

Eine Koordination von arbeitsmarktlichen Massnahmen für Stellensuchende und Kurzarbeitende, Integrationsmassnahmen für Migrantinnen und Migranten und Weiterbildung für Erwerbstätige kann sich in einzelnen Fällen ebenfalls als zweckmässig erweisen, insbesondere wenn die Weiterbildungsaktivität die gleichen Zielgruppen betrifft. Die Federführung für solche Koordinationsmassnahmen liegt bei der Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich gemäss Gesetz die Weiterbildungsmassnahmen, einschliesslich deren Finanzierung, fallen.

Eine umfassende departementsübergreifende Koordination ist in der Praxis aufgrund der unterschiedlichen Bildungsbedürfnisse nicht umsetzbar. Eine solche Koordination würde harmonisierte Gesetzes-

und Finanzierungsgrundlagen, insbesondere auch auf Bundesebene voraussetzen. Zudem braucht es für die unterschiedlichen Zielgruppen differenzierte Angebote, die sich unter anderem inhaltlich, methodisch und zeitlich voneinander unterscheiden. Im Bereich der Deutschkurse werden beispielsweise – gestützt auf die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen – von den Direktionen bzw. den zuständigen Ämtern nur Kurse unterstützt, die auf die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Zielgruppen ausgerichtet sind. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) schreibt Deutschkurse für Stellensuchende nach für diese Zielgruppe zugeschnittenen Kriterien aus. Ebenso bestimmen das Sozialamt und die kantonale Fachstelle für Integrationsfragen ihre entsprechenden Angebote. Die Fachstelle für Integrationsfragen ist für spezifische Integrationsförderung zuständig – in Ergänzung zu den Angeboten der übrigen Direktionen. Die Angebote der berufsorientierten und allgemeinen Weiterbildung, die vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt finanziell unterstützt werden (vgl. §§ 31 und 32 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008; LS 413.31), sind freiwillig und sprechen breitere Zielgruppen an, in der Regel erwerbstätige Erwachsene, die beispielsweise Deutschkurse zur Verbesserung ihrer Muttersprache oder Zweitsprache besuchen.

Bei der Auswahl der Anbietenden für die Durchführung der Angebote gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen. Dies kann im Einzelfall zu Problemen führen.

Eine gesamtschweizerische gesetzliche Grundlage für die Koordination im Bereich der Grundkompetenzen sieht das geplante WeBiG vor. In diesem Rahmen soll durch eine Weiterbildungskonferenz die bundesinterne Koordination und diejenige zwischen Bund und Kantonen neu geregelt und sichergestellt werden. Diese Konferenz soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen zusammensetzen. Lücken im Bereich der Grundkompetenzen Erwachsener sollen durch die vorgesehene Koordination sichtbar gemacht und geschlossen werden.

Zudem ist im Zusammenhang mit dem WeBiG für die Weiterbildung, und damit auch für die Grundkompetenzen, ein verbessertes Monitoring vorgesehen. Zurzeit fehlen umfassende und regelmässig aktualisierte, statistische Informationen über die Weiterbildung. Eine bessere Datengrundlage führt zu einer höheren Transparenz und zum Aufdecken von Doppelspurigkeiten. Adressat eines solchen Monitorings wäre neben der Öffentlichkeit insbesondere auch die erwähnte Weiterbildungskonferenz.

Mit dem geplanten WeBiG und der Einführung der Weiterbildungskonferenz sollen gesamtschweizerisch verbindliche gesetzliche

Grundlagen für die Koordination von Bildungsmassnahmen und die Förderung im Bereich der Grundkompetenzen geschaffen werden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 41/2011 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der stv. Staatsschreiber:
Hösli